

Interpellation Ammann-Waldkirch / Hartmann-Rorschach (17 Mitunterzeichnende)
vom 2. Juni 2015

Gebührenordnung Praxis

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2015

Thomas Ammann-Waldkirch und Andreas Hartmann-Rorschach erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 2. Juni 2015 nach der Praxis zur Gebührenbemessung bei der Erteilung von Bewilligungen für den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 51 des Gesundheitsgesetzes (sGS 311.1; abgekürzt GesG) ist eine Betriebsbewilligung für den Betrieb privater Einrichtungen erforderlich. Bewilligt werden insbesondere Arztpraxen und weitere Praxen der Gesundheitspflege, die in der Form einer juristischen Person (z.B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) geführt werden. Bewilligungsbehörde ist das Gesundheitsdepartement (Art. 3 Abs. 1 Bst. c GesG). Nicht verwechselt werden darf die Betriebsbewilligung mit der Berufsausübungsbewilligung, die Medizinalpersonen¹ und Gesundheitsfachpersonen² für die fachlich selbständige Ausübung ihres Berufs benötigen (Art. 43–46 GesG). So braucht beispielsweise ein Arzt, der seine Praxis in der Rechtsform einer Einzelfirma führt, lediglich eine Berufsausübungsbewilligung. Wenn er seine Praxis neu als juristische Person betreiben will, braucht er zusätzlich auch eine Betriebsbewilligung.

Wer eine Amtshandlung zum eigenen Vorteil oder durch sein Verhalten veranlasst, hat die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten (Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Die Regierung erlässt durch Verordnung ergänzende Vorschriften über die Gebührenansätze (Art. 100 VRP). Gestützt darauf hat die Regierung die Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) sowie im Bereich der Gesundheitspolizei den Gebührentarif für die Gesundheitspolizei (sGS 311.3; abgekürzt GebTG) erlassen. Nach Ziff. 03 GebTG ist für eine Betriebsbewilligung eine Gebühr von Fr. 500.– bis Fr. 5'000.– zu erheben.

Besteht für eine Gebühr ein Mindest- und ein Höchstansatz, so ist die Gebühr innerhalb dieses Rahmens nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung für den Gestaltsteller, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis zu bemessen (Art. 11 VGV). Wie in der Interpellation zutreffend ausgeführt, hat das Gesundheitsdepartement diese Bestimmung bei der Gebührenbemessung von Betriebsbewilligungen im Sinn einer internen Richtlinie so konkretisiert, dass die Gebühr nach *Grösse des Betriebs* und nach *Aufwand für die Gesuchsbehandlung* bemessen wird.

Die Minimalgebühr von Fr. 500.– wird nach der internen Richtlinie lediglich dann erhoben, wenn nur eine bewilligungspflichtige Person im Betrieb tätig ist und alle Unterlagen bei Einreichung des Gesuchs in Ordnung sind. Je zusätzliche bewilligungspflichtige Person, die im Betrieb tätig ist, wird die Gebühr um einen festen Betrag erhöht. Müssen fehlende Unterlagen nachgefordert werden, schlägt sich dies ebenfalls in der Gebührenbemessung nieder. Beträge über Fr. 2'500.– werden nur bei hohem Prüfungsaufwand und in Ausnahmefällen erhoben. Zu erwähnen ist, dass eine Betriebsbewilligung für bis zu zehn Jahre ausgestellt werden kann (Art. 8 der Verordnung

¹ Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Tierärztinnen und -ärzte, Apothekerinnen und Apotheker sowie Chiropraktikerinnen und -praktiker (Art. 41 GesG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Medizinalberufegesetzes, SR 811.11).

² Vgl. Katalog der bewilligungspflichtigen Gesundheitsberufe in Art. 3 der Verordnung über die Ausübung von Berufen der Gesundheitspflege, sGS 312.1.

über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege, sGS 325.11). Weiterer Verwaltungsaufwand, der während der Bewilligungsdauer entsteht – wie zum Beispiel mündliche oder schriftliche Auskünfte oder die Überprüfung von angezeigten Änderungen durch die Vornahme von Augenscheinen –, wird in aller Regel nicht zusätzlich in Rechnung gestellt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei der *Grösse des Betriebs* wird auf die Anzahl der im Betrieb tätigen bewilligungspflichtigen Personen abgestellt. In einer Arztpraxis werden also beispielsweise nur die Ärztinnen und Ärzte, nicht aber das Sekretariatspersonal gezählt.
2. Wenn alle Unterlagen von Anfang an vollständig eingereicht werden, bestimmt sich die Gebühr aufgrund der Grösse des Betriebs. Dabei gelten folgende Ansätze: Wenn nur eine bewilligungspflichtige Person im Betrieb tätig ist, wird die Minimalgebühr von Fr. 500.– verlangt. Wenn zwei bewilligungspflichtige Personen im Betrieb tätig sind, so gilt eine Gebühr von Fr. 1'000.– bei Betrieben von Medizinalpersonen und von Fr. 600.– bei Betrieben von Gesundheitsfachpersonen. Für jede weitere bewilligungspflichtige Person wird die Gebühr um Fr. 300.– bei Medizinalpersonen und um Fr. 100.– bei Gesundheitsfachpersonen erhöht. Die höhere Gebühr bei den Medizinalpersonen rechtfertigt sich vor allem aufgrund des höheren Prüfungsaufwands und entspricht somit den Vorgaben von Art. 11 VGV.
- 3./4. Wie ausgeführt, bestimmt Art. 11 VGV, wie die Gebühr innerhalb eines vorgegebenen Gebührenrahmens zu bemessen ist, nämlich «nach dem Wert und der Bedeutung der Amtshandlung, dem Zeit- und Arbeitsaufwand und der erforderlichen Sachkenntnis». Eine Gebührenberechnung einzig nach Zeitaufwand (d.h. Zeit x Stundenansatz) würde im Widerspruch zu Art. 11 VGV stehen.

Beim *Aufwand für die Gesuchsbehandlung* wird grundsätzlich auf den Umfang und Aufwand der Korrespondenz sowie allfälliger Telefonate abgestellt, die notwendig sind, um fehlende Unterlagen nachzufordern. Im Regelfall kann das Gesuch beurteilt werden, wenn das ausgefüllte Gesuchsformular³ mit allen geforderten Beilagen eingereicht wird. Die interne Richtlinie beinhaltet das vorstehend Ausgeführte.

5. Im Regelfall wird die Gebühr wie folgt begründet: «Nach Ziff. 03 des Gebührentarifs für die Gesundheitspolizei, sGS 311.3, ist für die Bewilligung einer privaten Einrichtung der Gesundheitspflege eine Gebühr von Fr. 500.– bis Fr. 5'000.– zu erheben. Im vorliegenden Fall wird die Gebühr bei Fr. [...] festgesetzt.» Solche knappen Begründungen sind im Verwaltungsverfahren und in der Verwaltungsrechtspflege üblich und verbreitet.

Die verfassungsrechtlich vorgegebene Begründungspflicht (Art. 29 der Bundesverfassung, SR 101) gilt grundsätzlich auch für die Begründung von Gebühren. Danach muss die Begründung einer Gebühr so abgefasst sein, dass die betroffene Partei sie gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (Rebecca Hirt, Die Regelung der Kosten nach st.gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, St.Gallen 2004, S. 252). Die in einer Betriebsbewilligung festgelegte Gebühr kann beim Verwaltungsgericht angefochten werden (Art. 59bis Abs. 1 und Art. 64 i.V.m. Art. 47 f. VRP). Die Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist jedoch eingeschränkt. Namentlich darf es keine Ermessensprüfung vornehmen (Art. 61 VRP). Die Festlegung der Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens stellt weitgehend eine Ermessensfrage dar. Das Verwaltungsgericht hat daher in erster Linie zu prüfen, ob der Gebührenrahmen eingehalten wurde. Aus diesem Grund reicht es für die Begründung der Gebühr grundsätzlich aus, lediglich den Gebührenrahmen sowie die rechtliche Grundlage dazu anzugeben.

³ Die Formulare sind abrufbar unter: www.sg.ch → Gesundheit → Rechtsdienst → Bewilligungen → Betriebsbewilligungen.